

Von allen Erzeugnissen der Literatur und Musik ist keins internationaler als die Oper und, da über die Rechtsverhältnisse natürlich nur ein internationales Abkommen getroffen werden kann, so sind die Vorschriften der Berner Konvention für diese Materie von der größten Wichtigkeit. Nun ist aber in Betracht zu ziehen, daß erstens diese Konvention nicht auf alle Länder Anwendung findet, daß nebenbei zwischen einzelnen Staaten Sonderabkommen bestehen und daß endlich in den Berner Vertragsbestimmungen, sowie in sämtlichen Zusätzen dazu stets auf die innere Gesetzgebung der einzelnen Länder Rücksicht genommen wird. Das heißt mit anderen Worten, jeder Fall liegt anders und die Vorschriften werden insolgedessen so kompliziert, daß man sich oft nur mit den größten Schwierigkeiten, manchmal aber überhaupt nicht herausfinden kann. Dazu kommt noch, daß Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe nur in ganz ausnahmsweisen Fällen vorliegen, da die Interessenten die großen Kosten scheuen, die der Kläger als Ausländer in einem fremden Staate zu tragen hat. In den letzten Jahren erinnere ich mich nur eines einzigen Falles, der nebenbei gesagt, die seltsamen Verhältnisse ausgiebig illustriert. Es handelte sich um die Aufführung von „Carmen“ in Berlin, wozu das Recht allein der königlichen Oper zustand. Nun waren seit dem Tode des Komponisten — Bizet — 1906 50 Jahre verfloßen und damit hatte das Urheberrecht der Erben an diesem Werke aufgehört. Der § 28 des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 lautet: „Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich.“ Der Absatz 2 desselben Paragraphen besagt aber, daß bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen bedarf, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht. Danach erscheint es unerheblich, daß der Librettist von Carmen, Halévy, 1906 noch am Leben war. Nichtsdestoweniger stützten sich die deutschen Inhaber des Aufführungsrechtes auf den letzteren Punkt und erwirkten auch seltsamerweise eine Entscheidung des Reichsgerichtes zu ihren Gunsten. Erklärlich wird diese Entscheidung nur dann, wenn man weiß, unter welchen Umständen dieselbe zu Stande gekommen ist. Verklagt waren nämlich die Erben des Intendanten Prasch, gegen den man normaler Weise überhaupt keinen Prozeß angestrengt haben würde. Da es sich hier um einen Verstorbenen handelt, dessen Verhältnisse in den einschlägigen Kreisen bekannt sind, erübrigt es sich, die Gründe für die vorstehende Behauptung zu geben. Jedenfalls darf aber gesagt werden, daß die Erben keinen Pfennig hergegeben haben, um sich gegen die Klage zu verteidigen, und es bleibt also nur die Umahme übrig, der Kläger habe die Kosten des Verklagten bezahlt, um sein Recht auf die Alleinaufführung der Oper in möglichst einwandfreier Weise darzutun. Was aber von einem Prozesse zu halten wäre, bei welchem der Kläger ohne Weiteres sämtliche Kosten des Verfahrens,

auch die des Beklagten, bestreiten würde, darüber erscheint eine weitere Auslassung überflüssig. Immerhin sind derartige Streitigkeiten über den Ablauf des Urheberrechts verhältnismäßig unwichtig, wesentlich ernster gestaltet sich jedoch die Sachlage, wenn die Gesetze des Landes in dem der Komponist seinen Wohnsitz hat, mit denen in Widerspruch kommen, in denen die Aufführung stattfindet. Hier sei nur ein Beispiel gegeben. Die Intendantur der königlichen Schauspiele in Berlin hat u. a. eine ganze Reihe italienischer Opern zur alleinigen Aufführung in Berlin erworben. Der Vertrag zwischen Deutschland und Italien vom 20. Juni 1884 besagt nun, daß die Urheber von Werken der Literatur und Kunst sich in jedem der beiden Länder der gleichen Vorteile zu erfreuen haben, wie die Inländer. Es heißt dann weiter: „Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft stehen, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.“ Darauf stützte sich die Intendantur bei dem vorhergenannten Erwerb und ist nun der Meinung, daß ihr das alleinige Aufführungsrecht für Berlin bis auf 50 Jahre nach dem Tode des Komponisten der betreffenden Opern zustehe. Das erscheint jedoch nicht richtig, denn es ist dabei nicht mit dem italienischen Urheberrechte vom 19. September 1882 gerechnet worden. Der § 9 desselben teilt nämlich die Schutzfrist für ein Werk, die 80 Jahre „vom Erscheinen“ läuft, in zwei Perioden von je 40 Jahren. Nach Ablauf der ersten steht es Jedermann frei, das Werk zu benutzen, vorausgesetzt, daß er eine festgesetzte Abgabe an den Besitzer des Urheberrechtes zahlt. Unter diesen Umständen sind verschiedene italienische Opern, deren Aufführungsrecht nach allgemeiner Ansicht in Deutschland für Berlin nur der königlichen Intendantur zustand, gegen Entrichtung des betreffenden Betrages Gemeingut. Bei genauem Studium der einschlägigen Verträge wird man derartige Fälle, wie der eben erwähnte, noch vielfach finden und es erscheint daher von Wichtigkeit, daß hier durch klare Bestimmungen im internationalen Verkehr Wandel geschaffen wird. Hoffentlich gelingt dies bei der augenblicklichen Berliner Konferenz, obgleich die Umstände, soweit die deutschen Interessen in Betracht kommen, nicht gerade dazu angetan erscheinen, einen großen praktischen Erfolg zu erwarten. Es sind nämlich seitens der Reichsbehörden zu der Konferenz zum größten Teile solche Personen erwählt worden, die herzlich wenig mit den Urhebergesetzen zu tun haben, während die berufensten Männer aus den Kreisen des deutschen Schrifttums einfach übergangen werden. Wessen Rat dabei gehört worden ist, das dürfte erst noch festgestellt werden, aber immerhin wird sich der angerichtete Schaden kaum wieder gut machen lassen.

Otto Waldau.

Eine Entgegnung.

Zu dem in Nr. 50 der „Liter. Praxis“ veröffentlichten Artikel „Änderungen des Textes“ sendet uns Harold Morré eine längere Zuschrift, in welcher er u. a. folgendes ausführt:

„Bei den Änderungen, es soll sich angeblich um 91 handeln, befand ich mich, abgesehen von allen ästhetischen Gründen, in einer Zwangslage. Ich hatte die Novelle der Verfasserin als nicht geeignet zurückgewiesen und dem Personal des Verlages übergeben, um sie zurückzusenden. Bei dem wenig sachgemäßen Geschäftsverfahren im Verlage Nathan, passierte es, daß die angenommenen Manuskripte zurückgeschickt und die zurückgewiesenen dem Drucker übergeben wurden. Ich wurde eines Abends durch eine Eilboten-sendung des Druckers überrascht, in welcher sich Korrektur befand, die umgehend erledigt werden mußte, da das Heft am übernächsten Tage erscheinen sollte. Es war die erotische Arbeit der Brüsseler Schriftstellerin, die zu meinem Erstaunen fertig abgesetzt war. Durch den Fernsprecher eruierte ich beim Drucker, daß ihm das Manuskript mit Druckanweisung vom Verlage zugesandt wurde. Die Novelle in der Originalform zu bringen war unmöglich, es befanden sich erotische Wendungen und Redensarten darin, welche ein bedeutend weniger empfindliches Sittlichkeitsgefühl, wie es der Herr Staatsanwalt besitzt, empört hätten. Ich war also gezwungen, Änderungen vorzunehmen, und habe die ganze Nacht damit verbracht, um das Heft überhaupt herausbringen zu können.“

Nach dieser Darstellung würde sich allerdings der Redakteur bei der Veränderung des Textes in einer gewissen Zwangslage befunden haben. Um so unerklärlicher ist es jedoch, daß weder die Redaktion noch der Verlag es als ihre Pflicht anjahen, die Verfasserin sofort von der Umarbeitung der Novelle in Kenntnis zu setzen. Wir bezweifeln es auch, daß es unbedingt notwendig war, die Arbeit unter den geschilderten Umständen zu veröffentlichen. Wenn der Verlag durch seine eigene Schuld in die unglückliche Situation geraten war, so hätte er sehr wohl veranlassen können, daß der schon hergestellte Druckatz abgelegt und die Lücke durch die Aufnahme eines anderen Manuskriptes ausgefüllt wurde. Wäre aus diesem Grunde die Zeitschrift „Was man nicht laut erzählt“ ein paar Tage später erschienen, so würde die Welt darüber nicht in Trümmer gegangen sein.



Personalien. (Nekrolog.) In einem Sanatorium bei Zürich ist der langjährige Opernreferent der „Münchener Neuesten Nachrichten“, Oskar Merz, gestorben.

(Stellenwechsel.) Dr. E. M. Grünwald, Redakteur an der „Vossischen Zeitung“, wird Direktor und Chefredakteur des deutschen Blattes „Osmanischer Lloyd“, das vom 15. d. Mts. ab in Konstantinopel erscheint.

(Jubiläen.) Seinen 60. Geburtstag begeht am 10. November der bekannte Schriftsteller Dr. Adolph Kohut; er feiert an diesem Tage zugleich sein 40-jähriges Schriftsteller-Jubiläum. Er wurde in Mindszent (Ungarn) geboren, studierte in Breslau, Berlin und Wien und erwarb sich die Würde eines Doktors der Philosophie an der Universität Zürich. Dr. Kohut war Redakteur an einer Reihe von Blättern, u. a. an der „Düsseldorfer Zeitung“, der „Tribüne“ in Berlin (die von H. Briegl begründet und später mit der „National-Zeitung“ verschmolzen wurde)

